



## Kundmachung

der, bei der **7. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 20. Dezember 2018** gefassten

### Beschlüsse

#### 1. Festsetzung Gebühren und Gemeindeabgaben für das Jahr 2019

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig,*

- a) die Gemeindegebühren und Abgaben für Wasser, Kanal, Müll, sowie die Hundesteuer entsprechend der Inflationsrate um 2,3 % zu erhöhen und wie unten dargestellt, ab 1.1.2019 festzusetzen und  
b) wie folgt zu verordnen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Amlach verordnet:

#### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Amlach, kundgemacht am 03.11.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt für jedes an die Kanalanlagen angeschlossene Gebäude gemäß § 3, Abs. 4 **€ 5,71 inkl. 10 % USt. je m<sup>3</sup> Baumasse jedoch mindestens € 4.496,46 je Objekt.**
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 7 beträgt Euro 2,23 je m<sup>3</sup> Abwasser bzw. Wasserverbrauch.

#### **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Amlach, kundgemacht am 24.02.1994, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 7 Abs. 3 beträgt je 1/4 Zoll Anschlussdurchmesser € 84,75 inkl. 10 % USt. als Anschlusspauschale sowie je Quadratmeter (Bruttogrundrissfläche) des Wohnhauses inkl. Keller und sonst. Räume € 2,55 inkl. 10 % USt.

2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt Euro 0,58 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Für die Bereitstellung des Wassermessers werden gemäß § 7 Abs. 5 halbjährlich mit der Vorschreibung der Wassergebühr folgende Wassermessergebühren (in Euro) zur Zahlung vorgeschrieben: Normalwasserzähler (25 mm) € 10,17 bzw. Großwasserzähler (80 mm) € 20,04.

#### **Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Amlach, kundgemacht am 22.12.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

## A) Grundgebühr

1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

2) Die Grundgebühr für Restmüll beträgt bei einem 14tägigen Abholrhythmus **pro Liter € 0,071 inkl. 10 % Ust.** und errechnet sich je Haushalt wie folgt:

1 Person	5,4 I/Woche = 280 I/Jahr	x € 0,071	= €	19,88/Jahr	=	4 Müllsäcke
2 Personen	9,4 I/Woche = 490 I/Jahr	x € 0,071	= €	34,79/Jahr	=	7 Müllsäcke
3 Personen	12,1 I/Woche = 630 I/Jahr	x € 0,071	= €	44,73/Jahr	=	9 Müllsäcke
4 Personen	14,8 I/Woche = 770 I/Jahr	x € 0,071	= €	54,67/Jahr	=	11 Müllsäcke

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich das Restmüllaufkommen pro Jahr um 70 Liter (70 l x 0,071 = € 4,97).

Bei Aufstellung von Containern für Restmüll wird eine Grundgebühr in Höhe **von € 0,071 inkl. 10 % Ust.** pro Liter, wie folgt verrechnet:

Container 80 Liter pro Entleerung	80 x 0,071	€	5,68
Container 120 Liter pro Entleerung	120 x 0,071	€	8,52
Container 240 Liter pro Entleerung	240 x 0,071	€	17,04
Container 660 Liter pro Entleerung	660 x 0,071	€	46,86
Container 800 Liter pro Entleerung	800 x 0,071	€	56,80

3) Bei Aufstellung von Containern für **Biomüll** wird eine Grundgebühr in Höhe **von € 0,071 inkl. 10 % Ust.** pro Liter, wie folgt verrechnet:

Bio-Sack pro Entleerung		€	3,21
Container 35 Liter pro Entleerung	35 x 0,071	€	2,49
Container 80 Liter pro Entleerung	80 x 0,071	€	5,68
Container 120 Liter pro Entleerung	120 x 0,071	€	8,52
Container 240 Liter pro Entleerung	240 x 0,071	€	17,04
Container 660 Liter pro Entleerung	660 x 0,071	€	46,86
Container 800 Liter pro Entleerung	800 x 0,071	€	56,80

## B) Weitere Gebühr

1) Für die WEITERE GEBÜHR gelten gemäß § 4, Abs. 1 folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

a) Die weitere Gebühr wird nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich abgelieferten bzw. entleerten Müllbehälter (errechnetes Volumen pro Jahr), im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

Beim erforderlichen Nachkauf von Müllsäcken (zusätzlich zu den vorgeschriebenen) **entfällt die Grundgebühr.**

b) Die weitere Gebühr beträgt bei einem 14tägigen Abholrhythmus **pro Liter € 0,043 inkl. 10 % Ust.** und errechnet sich je Haushalt wie folgt:

1 Person	5,4 I/Woche = 280 I/Jahr	x € 0,043	= €	12,04/Jahr	=	4 Müllsäcke
2 Personen	9,4 I/Woche = 490 I/Jahr	x € 0,043	= €	21,07/Jahr	=	7 Müllsäcke
3 Personen	12,1 I/Woche = 630 I/Jahr	x € 0,043	= €	27,09/Jahr	=	9 Müllsäcke
4 Personen	14,8 I/Woche = 770 I/Jahr	x € 0,043	= €	33,11/Jahr	=	11 Müllsäcke

usw.

Bei Aufstellung von Containern für Restmüll wird eine weitere Gebühr in Höhe **von € 0,043 inkl. 10 % Ust.** pro Liter, wie folgt verrechnet:

Container 80 Liter pro Entleerung	80 x 0,043	€ 3,44
Container 120 Liter pro Entleerung	120 x 0,043	€ 5,16
Container 240 Liter pro Entleerung	240 x 0,043	€ 10,32
Container 660 Liter pro Entleerung	660 x 0,043	€ 28,38
Container 800 Liter pro Entleerung	800 x 0,043	€ 34,40

c) Bei Aufstellung von Containern für **Biomüll** wird eine weitere Gebühr in Höhe **von € 0,043 inkl. 10 % Ust.** pro Liter, wie folgt verrechnet:

Bio-Liter-Sack pro Entleerung		€ 2,09
Container 35 Liter pro Entleerung	35 x 0,043	€ 1,51
Container 80 Liter pro Entleerung	80 x 0,043	€ 3,44
Container 120 Liter pro Entleerung	120 x 0,043	€ 5,16
Container 240 Liter pro Entleerung	240 x 0,043	€ 10,32
Container 660 Liter pro Entleerung	660 x 0,043	€ 28,38
Container 800 Liter pro Entleerung	800 x 0,043	€ 34,40

#### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Amlach, kundgemacht am 07.09.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 4, Abs. 3, 4, 5 und 6 beträgt Euro 47,73, für den zweiten Hund € 74,16 und für jeden weiteren Hund € 106,01

2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (gemäß § 3, Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz) beträgt die Abgabe € 45,- je Hund und Jahr.

#### Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Gebührensätze der Gemeinde Amlach gemäß Beschluss vom 20.12.2018, gültig ab 01.01.2019:

<u>Abgabenart</u>	<u>Hebesätze - Sätze (inkl. USt.)</u>
<b>Grundsteuer A</b>	500 v. H. d. Messbetrages
<b>Grundsteuer B</b>	500 v. H. d. Messbetrages
<b>Kommunalsteuer</b>	100 v. H. d. Messbetrages = 3 v. H. d. Lohnsumme
<b>Vergnügungssteuer</b>	lt. Vergnügungssteuersatzung
<b>Erschließungsbeitrag</b>	2,5 % der Bmgl. (€ 164,00) = € 4,10
<b>Müllgebühren (Rest- und Biomüll)</b>	Grundgebühr € 0,071/Liter weitere Gebühr € 0,043/Liter
<b>Kanalanschlussgebühr</b>	€ 5,71/m <sup>3</sup> Baumasse Mindestgebühr € 4.496,46
<b>Kanalgebühr</b>	€ 2,23/m <sup>3</sup> Abwasser

<b>Wasseranschlussgebühr</b>	je ¼ Zoll Nennweite € 84,75 + € 2,55/m² Bruttogrundrissfläche
<b>Wassergebühr</b>	€ 0,58/m³ Wasser
<b>Wasserzählergebühr</b>	€ 10,17/Normalzähler/Jahr € 20,04/Großzähler/Jahr
<b>Kindergartengebühren</b>	€ 29,-- je Kind/Monat, 2. Kind € 14,50, 3. Kind kostenlos Für 4- und 5jährige Kinder fallen aufgrund der Gratiskindergartenregelung keine Gebühren an
<b>Hundesteuer</b>	47,73/1. Hund; 74,16/2. Hund 106,01/jeder weitere Hund

## **2. Haushaltsplan 2019**

*Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag für das Jahr 2019 auf Antrag von Vbgm. Mag. Michael Rainer wie folgt:*

*Ordentlicher Haushalt: € 1.293.500,-- – Beschluss einstimmig*

*Außerordentlicher Haushalt: € 915.100,-- - Beschluss 8 Jastimmen und 1 Stimmenthaltung*

*Gesamthaushalt – 2.208.600,-- - Beschluss 8 Jastimmen und 1 Stimmenthaltung*

## **3. Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes im Gemeindevorstand**

Silke Steiner hat schriftlich ihr Mandat im Gemeinderat zurückgelegt. Herbert Steiger rückt daher als erster Ersatz in den Gemeinderat nach. Da Steiner für die Liste Amlach einen Sitz im Gemeindevorstand innehatte, ist dieser nun neu zu besetzen.

Von der Liste Amlach wird ein schriftlicher Wahlvorschlag, lautend auf Andreas Trojer, vorgelegt.

*Die Wahl erfolgt per Handzeichen und ergibt Einstimmigkeit. Damit ist Andreas Trojer in den Gemeindevorstand gewählt.*

## **4. Änderung Flächenwidmungsplan Kassenhaus TVB Galitzenklamm**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 die Auflage des von der Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 437/1, KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Kassahäuschen nach § 43, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 628, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Jausenstation nach § 43 in künftig Sonderfläche Kassahäuschen nach § 43, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 638, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Kassahäuschen nach § 43 in künftig Sonderfläche Jausenstation nach § 43 sowie im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 638, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Kassahäuschen nach § 43 in künftig Freiland nach § 41. Die Sonderfläche „Kassahäuschen“ nach § 43 soll künftig einheitlich den Zähler 5 erhalten, die Sonderfläche „Jausenstation“ nach § 43 den Zähler 4. Alle §§ TROG 2016, LGBl. 101/2016*

*Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Die 4-wöchige Auflage im Gemeindeamt Amlach erfolgt vom 27. Dezember 2018 bis einschließlich 28. Jänner 2019.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

## **5. Arrondierungswidmung Gemeindebaugrund Ulrichsbichl**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 die Auflage des von der Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 624, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Trafo nach § 43 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 321/1, KG Amlach, von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig Freiland nach § 41 und im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstücks 558, KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41, kenntlich gemacht als Haupterschließung des Baulands nach § 53 Abs. 1 lit. a in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Die 4-wöchige Auflage im Gemeindeamt Amlach erfolgt vom 27. Dezember 2018 bis einschließlich 28. Jänner 2019.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

## **6. Bebauungsplan Parkhotel am Tristachersee**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan und einen ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 492, 487/1, 490/2 und 631, alle KG Amlach, entsprechend dem Planentwurf der Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, 9900 Lienz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch vom 27.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird*

## **7. Pacht Gastlokal Gemeindezentrum**

*Der im Gespräch gewesenen Betreiber eines zukünftigen Gastlokales mit Küche hat zwar abgesagt, aber es hat sich bereits wieder eine Möglichkeit aufgetan. Ein Gespräch wird in nächster Zeit stattfinden.*

## **8. Sofortmaßnahmen nach Hochwasser**

*Durch das Hochwasser Ende Oktober ist die Neuerrichtung von Schutzbauten am Galitzenbach erforderlich. Eine Steinmauer (orographisch rechts) wird derzeit errichtet. Auch orographisch links ist ein Bauwerk geplant. Die Kosten für die Gesamtmaßnahmen liegen laut einer ersten Auskunft der Wildbach- und Lawinerverbauung bei 150.000 bis 200.000 Euro. Die Gemeinde muss davon ein Drittel übernehmen.*

*Beim überschwemmten Wasserleitungsschacht kommen Kosten in Höhe von ca. 70.000 Euro auf die Gemeinde zu.*

## **9. Auszahlung von Entschädigungen und Beiträgen**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Auszahlungen:*

Katholisches Bildungswerk	€	300,--
Ottilienchor Amlach	€	330,--
Mesnerentschädigung	€	1.000,--
Wassermeisterentschädigung	€	900,--
Kath. Familienverband	€	300,--

## **10. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachträglich noch folgenden Punkt zur Abstimmung auf die Tagesordnung zu nehmen:*

### **a) Anschaffung Einbau-Tischlermöbel für neues Gemeindeamt**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Einbaumöbel im neuen Gemeindeamt an den Bestbieter, Tischerei Rainer, Huben, zum Preis von 9.793,-- Euro netto zu vergeben.*

b) Das Dach der Totenkapelle wurde neu gedeckt, da es schon sehr morsch war. Die Arbeiten wurden von der Fa. Pondorfer, Walter Perfler ausgeführt.

c) Der Bürgermeister dankt Herbert Steiger für den Christbaumschmuck und die Weihnachtsbeleuchtung im Dorf. Ein Dank ergeht auch an die Errichter des Eislaufplatzes. Im Jänner sollte dort ein kleines Fest stattfinden.

d) Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass der neue Feuerwehrkommandant beim Hochwasser sehr gut und ruhig gearbeitet hat. Die Anschaffung eines Schrankes zur Bekleidungstrocknung, den die Firma Tschojer liefern könnte, wird in das kommende Jahr fallen.

Amlach, 20. Dezember 2018

*Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde Amlach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

**Zu den TO-Punkten 4 bis 6 gilt:**

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des jeweiligen Entwurfs abzugeben.**

Amlach, 27. Dezember 2018

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 27. Dezember 2018

Abgenommen: 05. Februar 2019

(Franz Idl)